

unterworfen werden müssen, — da ferner diese Aufsicht auch in frühern Zeiten nach den Verfügungen der jeweiligen Regierungen dem Sanitäts-Collegio übertragen gewesen:

So beschließt der Kleine Rath:

Daß keine obrigkeitliche oder Gemeindsbehörde einem solchen fremden Arzte, Practikanten, Medicamenten-Händler oder Theriac-Krämer bey eigener Verantwortlichkeit, in ihrem Bezirk oder Gemeind zu practicieren oder sein Gewerbe zu treiben gestatten solle, wenn er nicht von dem Sanitäts-Collegium geprüft und auf dessen Antrag von der Commission des Innern mit einem Patent versehen ist, welche Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

---

Verordnung vom 5ten Augustmonat,  
betreffend die Ausfertigung der Reisepässe.

---

In Genehmigung des von der Justiz- und Poltzei-Commission unterm 13ten July hinterbrachten Gutachtens, in Betreff der Ausfertigung der Reisepässe und der deshalben entworfenen Formulare, — hat der Kleine Rath erlennt:

## A.

1. Die Pässe für das Innere sollen nach dem hinterbrachten Formular, ohne das Signalement des Reisenden, unter dem Namen von Bürgermeister und Kleinen Rätthen des Cantons Zürich, gedruckt, von der Staats-Canzley unterzeichnet, — gegen eine Gebühr von zwey Bazen, mit Inbegriff des Stempels, ausgefertigt werden.
2. Die Austheilung dieser Pässe geschieht durch die betreffenden Herren Bezirks- und Unterstatthalter, welche zu diesem Ende hin, von der Staats-Canzley die nöthigen Formulare, je zu 50. an der Zahl numerirt, und bereits von dem Ersten Staatschreiber, oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden folgenden Staatschreiber contra-signirt, zu empfangen haben, hiefür eine Provision von fünf, bis höchstens zehn vom Hundert beziehen, und alljährlich dem Ersten Staatschreiber Rechnung ablegen sollen.
3. Die betreffenden Herren Statthalter sind für die Verabfolgung dieser Pässe verantwortlich. Sie werden deswegen keine Pässe verabfolgen lassen, wenn ihnen nicht derjenige, der einen Paß verlangt, einen Schein von dem Gemeindsammann seiner Gemeind ausgestellt, und unterzeichnet vorweist, in welchem der

Zweck der vorhabenden Reise, und die Zeitdauer des Passes angegeben seyn muß.

## B.

1. Die Pässe für das Ausland sollen, nach dem hinterbrachten Formular, mit dem Signalement des Reisenden, unter dem Namen von Bürgermeister und Kleinen Rätthen des eidsgenösslichen Cantons Zürich, gedruckt, und von der Staats-Canzley unterzeichnet ausgefertigt werden, zu welchem Ende hin —
2. Die Staats-Canzley keinen solchen Paß ausfertigen wird, ohne von dem Reisenden einen, von dem Gemeinds-Ammann seiner Gemeinde ausgestellt und unterzeichneten Schein zu erhalten, der den Zweck der vorhabenden Reise, nebst der Zeitdauer des Passes enthalten soll.
3. Für diese Pässe werden mit Inbegriff des Stempels acht Bazen bezahlt, und dieselben geflissen einregistriert.

Von dieser Verfügung soll dem Ersten Staats-Schreiber sowohl, als den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihren eigenen Händen und zu Händen ihrer Gemeindsammänner vermittelst Protocolls-Auszugs zu ihrem Verhalt Kenntniß gegeben werden.

---